

## Nachtrag I zum Polizeireglement

vom XX. XXXX 2024

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und Art. 23 des Polizeigesetzes<sup>1</sup>, Art. 23 des Strassengesetzes<sup>2</sup>, Art. 1 und 7 des Suchtgesetzes<sup>3</sup>, Art. 7bis des Hundegesetzes<sup>4</sup>, Art. 3 des Gemeindegesetzes<sup>5</sup> sowie Art. 27 der Gemeindeordnung<sup>6</sup> folgenden Nachtrag:

I. Das Polizeireglement vom 2. Juni 2016 wird wie folgt geändert:

~~Bettelverbot~~Betteln

### Art. 11

~~Das Betteln ist in der Öffentlichkeit verboten.~~

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten bettelt und dabei die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stört, namentlich wer in aufdringlicher oder aggressiver Art und Weise bettelt oder dies in den folgenden Bereichen tut:

- a) vor öffentlich zugänglichen Gebäuden, Einrichtungen oder Geschäfts- und Restaurationsbetrieben und im Wartebereich des öffentlichen Verkehrs;
- b) bei Geld-, Zahlungs- und Biletautomaten;
- c) auf Märkten sowie im Umkreis von fünf Metern um Verkaufsstände oder Aussenrestaurants;
- d) auf Friedhöfen, Spielplätzen und Schulanlagen, in Unterführungen sowie um deren Ein- und Ausgänge.

<sup>2</sup> Wer andere Personen zum Betteln gemäss Abs. 1 schickt, wird mit Busse bestraft.

II. Dieser Nachtrag I untersteht dem fakultativen Referendum.

---

<sup>1</sup> sGS 451.1 Polizeigesetz

<sup>2</sup> sGS 732.1 Strassengesetz

<sup>3</sup> sGS 311.2 Suchtgesetz

<sup>4</sup> sGS 456.1 Hundegesetz

<sup>5</sup> sGS 151.2 Gemeindegesetz

<sup>6</sup> sRS 111.1



III. Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

**Stadt Wil**

Christoph Hürsch  
Parlamentspräsident

Janine Rutz  
Stadtschreiberin